Stadt Neumünster **Neumünster, 9. November 2015**
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtentwicklung und Verwaltung -

AZ: 61-15-20-20 / Herr Jans

Drucksache Nr.: 0606/2013/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	03.12.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: OBM

Verhandlungsgegenstand: **Erstellung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Neumünster**

- Billigung des Entwurfs

- Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

A n t r a g :

1. Der Entwurf der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes für die Stadt Neumünster wird gebilligt.

2. Der Entwurf der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes für die Stadt Neumünster wird entsprechend der Regelung von § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen: Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002 / 49 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.02.2002 sowie den Regelungen der §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist die Stadt Neumünster verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen; der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit kommt dabei eine zentrale

Bedeutung zu (siehe auch Mitteilungsvorlage Nr. 0260/2013/MV für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 03.09.2015).

Für das Gebiet der Lärmkartierung (innerstädtischer Ring und Hauptzufahrtsstraßen) hat das Büro Lärmkontor GmbH aus Hamburg den Entwurf der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes für die Stadt Neumünster erstellt. Der Lärmaktionsplan für die Hauptstrecken der Deutschen Bahn AG wird vom Eisenbahn-Bundesamt erstellt; hierfür findet eine 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet ab dem 15. November 2015 statt (www.laermaktionsplanung-schiene.de).

Auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes soll nunmehr die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung auf die Dauer eines Monats, Beteiligung der Stadtteilbeiräte) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Verwaltung die vorgeschlagenen Maßnahmen und die dazu eingegangenen Anregungen einer Abwägung unterziehen und die Ergebnisse der Selbstverwaltung zur Beschlussfassung vorlegen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Entwurf der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes für die Stadt Neumünster